



Internationale Deutsch-Chinesische Belt & Road Allianz e.V.

Satzung

„Internationale Deutsch-Chinesische Belt & Road Allianz e.V.“, (kurz: IDCA)

[„International German-Chinese Belt & Road Alliance Association registered association” (short: IDCA)]

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

„Internationale Deutsch-Chinesische Belt & Road Allianz e.V.“,
kurz: IDCA

2. Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart, Deutschland.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung der wirtschaftlichen Kooperation zwischen Unternehmen, Institutionen und Organisationen in Deutschland, der Volksrepublik China und Drittländern mit Interesse bzw. Beteiligung an der „Belt & Road Initiative“ (kurz: BRI) sowie an den chinesischen Vorhaben „China 2025“ und „Industrie 4.0“;
2. Die kontinuierliche Analyse und Verfolgung der kurz-, mittel- und langfristigen Chancen und Herausforderungen der genannten Initiative und Vorhaben;
3. Die Förderung von Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie Kontaktabbauung der Mitglieder untereinander sowie mit Verbänden und Organisationen in Deutschland, der Volksrepublik China und fallweise Drittländern mit vergleichbarer Zielsetzung;
4. Interessenwahrnehmung bei und Zusammenarbeit mit nationalen Behörden und Institutionen in Deutschland, Volksrepublik China, Drittländern und der EU um eine gute Basis für wirtschaftliche Engagements zu schaffen und zu nutzen.

§ 3 Maßnahmen

Zur Erreichung dieses Zweckes führt der Verein im Wesentlichen folgende Maßnahmen aus:

1. Vorträge zu aktuellen Themen und Fragestellungen, durch vereinsinterne sowie externe Referenten, Gesprächs- und Arbeitskreise zu ausgewählten Themen und Projekten, Netzwerkveranstaltungen;
2. Kontaktpflege zu staatlichen und öffentlichen Behörden, Verbänden, Unternehmen und Presse;
3. Aufbau und Pflege einer deutsch/englischen/chinesischen Homepage zum digitalen Informationsaustausch sowie Präsentations- und Werbemöglichkeit für die Mitglieder.



Internationale Deutsch-Chinesische Belt & Road Allianz e.V.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge und Provision

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
6. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge in Geld, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt wird.
7. Für die vermittelnde und beratende Tätigkeit des Vereins, die zum Abschluss eines Geschäfts- oder Kooperationsvertrages zwischen Mitgliedern untereinander oder mit Dritten führt, wird eine von der Mitgliederversammlung näher beschlossene Provision von den beteiligten Mitgliedern erhoben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann Personen, die sich um die Ziele des Vereines besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angeboten werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben grundsätzlich das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen und zur Nutzung von Einrichtungen und der Website des Vereines. Entsprechend Veranstaltung, Location und Catering werden hierzu fallweise Teilnahmegebühren erhoben.
2. Die Mitarbeit in Arbeitskreisen sowie Art und Umfang der Nutzung von Einrichtungen werden durch den Vorstand und Mitgliederversammlung definiert und können an bestimmte Voraussetzungen gebunden werden.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereines aktiv zu unterstützen sowie die Beiträge zu entrichten. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder gleiches Stimmrecht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu jedem Quartalsende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
3. Der Ausschluss kann vom Vorstand schriftlich beschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung der Mitgliederversammlung zu. In der Mitgliederversammlung ist für einen



Internationale Deutsch-Chinesische Belt & Road Allianz e.V.

Ausschluss eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter erfolgloser Setzung einer Frist von einem Monat angemahnt wurde. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit, die zu protokollieren sind. Zu diesen Vorstandssitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende schriftlich ein. Die Vorstandssitzung kann auch als Telefonkonferenz erfolgen.
5. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der



Internationale Deutsch-Chinesische Belt & Road Allianz e.V.

Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Provisionen,
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber,
 - h) die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitglieder - versammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
8. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
9. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Die obige Satzung wurde heute in der Gründungsversammlung errichtet.

Stuttgart, den 11. September 2017